

Kinder- und Jugendschutzkonzept des TSV Birkach e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Definition und Beschreibungen.....	4
1. Erscheinungsformen von Gewalt	4
2. Was sind Anzeichen von (sexualisierter) Gewalt.....	5
3. Nähe und Distanz im Sportverein	5
4. Konkrete Einordnung von Verhaltensweisen in unserem Sportverein.....	6
II. Prävention: Was tun im Vorfeld, damit möglichst nichts passiert.....	7
1. Verankerung im Vorstand	8
2. Konstitution eines Gremiums mit unterschiedlichen Rollen	8
3. Schutzbeauftragte als erste Ansprechpersonen	8
4. Werteleitbild des Vereins und Verhaltenskodex	9
5. Verhaltensregeln für alle am Sportbetrieb beteiligten Personen.....	10
6. Verpflichtende Sensibilisierung.....	10
7. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung.....	10
III. Risikoanalyse: Wo sind Stellen potenzieller Gefährdung.....	13
IV. Intervention: Was tun, wenn ein Verdachtsfall aufkommt	13
1. Interventionsleitfaden.....	15
2. Schutzbeauftragte	15
V. Umsetzung	16
VI. Epilog.....	16
VII. Übersicht Anlagen.....	17
Erklärung des Vorstands des TSV Birkach e.V. zum Kinder- und Jugendschutzkonzept.....	18

Präambel

Mit diesem Kinderschutzkonzept will der TSV Birkach e.V. seinen Kindern, Jugendlichen und deren Eltern vermitteln, dass alle Mitglieder in allen Angeboten des Vereins ein sicheres Umfeld erleben können. D.h. unsere Angebote stellen einen Schutzort dar, den alle Teilnehmenden als einen Ort unbeschwerter Freizeit- und Sportaktivitäten empfinden können.

Der TSV Birkach verurteilt über alle Gremien, Abteilungen und der Geschäftsstelle ausdrücklich jegliche Art von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt, speziell an Kindern und Jugendlichen, aber auch an Erwachsenen. Der Verein hat deshalb als ersten Schritt dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept entwickelt, in welchem zunächst der Umgang sexualisierter Gewalt mit Kindern und Jugendlichen beschrieben wird.

Der TSV Birkach distanziert sich ausdrücklich von Drogen jeglicher Art.

Bis zur endgültigen Erweiterung dieses Schutzkonzeptes auch auf die Bereiche psychische und physische Gewalt sowie den Erwachsenenbereich, sind die hier aufgeführten Beispiele und Regeln sinngemäß für die genannten Bereiche zu sehen.

Stand 31.01.2026

Vorstand des TSV Birkach

70599 Stuttgart

I. Definition und Beschreibungen

Die Verantwortlichen des TSV Birkach e.V. im Vorstand, in der Geschäftsstelle und in den Abteilungen verurteilen jede Form von Gewalt und Grenzverletzungen. Das gilt für physische Gewalt ebenso wie für emotionale, seelische (psychische) Verletzungshandlungen und explizit für jegliche sexualisierte Gewalt. Aus diesem Grund bekennen sich alle Mitarbeiter*innen des Vereins im Rahmen der von allen abzuschließenden Übungsleiter- oder Funktionärsvereinbarung unter anderem ausdrücklich zu unserem Werteleitbild und dem daraus abgeleiteten Verhaltenskodex.

Es geht in diesem Konzept abhängig von den beteiligten Personen, den Örtlichkeiten und Situationen um sämtliche Formen von Gewalt. Die Ursachen von Gewalt können außerhalb des Vereins liegen (z.B. Übergriffe durch Familienangehörige). Gewalt kann zwischen den Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Sportbetriebs stattfinden (z.B. Mobbing). Besonderes Augenmerk gilt jeglicher Gewalt, die durch Mitarbeitende des Vereins (im weitesten Sinne) ausgeübt wird.

Offensichtlich tabu sind Verhaltensweisen wie körperliche Züchtigung, sexueller Missbrauch und Vergewaltigung. Darüber hinaus dulden wir auch keine Grenzüberschreitungen in „gemäßigten“ Ausprägungen. Schwerpunkt dieses Konzepts ist der Kinder- und Jugendschutz. Die enthaltenen Grundsätze und Regeln gelten jedoch zugleich für den Umgang im Verein insgesamt, also für das Verhalten aller Beteiligten miteinander, egal welchen Alters, Geschlechts, welcher Hautfarbe und Herkunft, usw. Dies ergibt sich aus dem in der neuen Satzung (von der MV 2026 zu verabschieden), Werteleitbild und Verhaltenskodex manifestierten Verständnis unserer Werte.

1. Erscheinungsformen von Gewalt

Zunächst folgt eine Übersicht zu den Erscheinungsformen von Gewalt:

Als Kindesmisshandlung werden gewaltsame Handlungen (oder das Unterlassen von Handlungen durch Erziehungsberechtigte oder Bezugspersonen) bezeichnet, die zu Schädigungen des Kindes führen und sich negativ auf das Kindeswohl auswirken können.

Die verschiedenen Formen von Kindesmisshandlung lassen sich wie folgt gliedern:

Misshandlung (= aktive Handlungen)	Vernachlässigung (= Unterlassungen)
- psychische (emotionale /seelische) Misshandlung - sexueller Missbrauch - physische (körperliche) Misshandlung	- unterlassene Beaufsichtigung - unterlassene Fürsorge

Gewalt findet nicht nur durch Erwachsene statt. Auch unter Kindern und Jugendlichen kann es zu Übergriffen kommen, indem eine körperliche, psychische oder kognitive Überlegenheit ausgenutzt wird. Dies wird mit dem Begriff Peergewalt zusammengefasst.

Sexualisierte Gewalt ist ein Oberbegriff für die verschiedenen Handlungen, die Machtausübung, Zwang oder erzwungene Nähe eines Menschen mit Mitteln der Sexualität zur Folge haben. Darunter fällt auch der sog. sexuelle Missbrauch. Sexualisierte Gewalt umfasst jedoch mehr als nur das körperliche Vergehen an Schutz befohlenen.

Mögliche Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt im Sport sind:

Hands-off-Handlungen (ohne direkten Körperkontakt)	Hands-on- Handlungen (mit direktem Körperkontakt)
- verbale Übergriffe, z.B. durch anzügliche Bemerkungen - sexistische Aussagen - das Versenden von Textnachrichten mit sexuellem Inhalt - das Zeigen von sexuellen Aktivitäten, z. B. in Form von Pornografie, Exhibitionismus oder Film- / Fotoaufnahmen - nonverbale Übergriffe, z.B. durch Gesten und Blicke - Verletzungen der Intimsphäre, z.B. in der Umkleidekabine oder Dusche - Fotografien in der Umkleide oder Dusche - Gespräche über Sexualität, die die persönlichen Grenzen überschreiten	- Vergewaltigung - versuchte oder vollendete Penetration - Kontakte zwischen Mund und Genitalien/ Anus - als Versehen getarnte Berührungen (u.a. im Intimbereich) - sexuelle Berührungen (z.B. an der Leiste, an den Brüsten des Betroffenen), aber auch, wenn Täter*innen jemanden dazu bringen, sie an diesen Stellen zu berühren

2. Was sind Anzeichen von (sexualisierter) Gewalt im Sport

Eindeutige körperliche oder psychische Anzeichen, die auf (sexualisierte) Gewalt hindeuten, gibt es nicht, auch nicht für den Bereich des Sports. Veränderungen bzw. Auffälligkeiten des Verhaltens der Sportler*innen sind in jedem Fall Zeichen, die ernst zu nehmen sind. Hier gilt ganz besonders: Hinschauen und Abwägen – und gegebenenfalls Handeln!

Besondere Aufmerksamkeit erfordern solche Veränderungen:

- (plötzliche/unerklärliche) Ängstlichkeit
- (plötzlicher/unerklärlicher) Leistungsabfall
- plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzugstendenzen/passives Verhalten
- Stimmungsschwankungen/emotionale Ausbrüche
- sexualisiertes Verhalten oder Gewalttätigkeit
- Konzentrationsschwäche/Ruhelosigkeit/Nervosität

3. Nähe und Distanz im Sportverein

Der bewusste Umgang mit Nähe und Distanz ist in Bezug auf Gewaltprävention und beim Kinderschutz eine wichtige Aufgabe. Die Frage, wo „normale“ körperliche Nähe im Sport aufhört, und individuelle Grenzüberschreitungen beginnen, lässt sich nicht pauschal beantworten. In vielen Sportarten sind Berührungen (z.B. bei Hilfestellungen) unvermeidbarer Bestandteil des Trainingsablaufs. Leider ermöglichen sie unter Umständen übergriffige Berührungen, die vielleicht sogar „scheinbar zufällig“ geschehen.

Trainer*innen und Übungsleiter*innen sind Vorbilder für unsere Kinder und Jugendlichen. Sie werden bewundert und oft auch idealisiert. Dies macht es Täter*innen leichter, das von Kindern und Jugendlichen in sie gesetzte Vertrauen zu missbrauchen. Ihre Anerkennung im

Verein und das damit verbundene Vertrauen bieten Trainer*innen eine Möglichkeit, sich hinter einer falschen Fassade zu verstecken.

Zugleich ist es für unsere Trainer*innen und Übungsleiter*innen im Kinder- und Jugendsport manchmal schwierig, sich so zu verhalten, dass sie sich nicht angreifbar machen: Hilfestellungen, die mit Berührungen und körperlicher Nähe einhergehen, oder Äußerungen können missverstanden werden. Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen müssen vielleicht auf ungeeignete oder unangemessene Kleidung ihrer Schützlinge reagieren oder werden von jungen Sportler*innen mit Inhalten konfrontiert, die nicht in den Sportbetrieb gehören. Das können Videos aus sozialen Netzwerken sein oder Fragen / Informationen, die eigentlich in die Privat- oder Intimsphäre der Beteiligten gehören. Hierauf müssen sie in irgendeiner Form reagieren, und zwar selbstverständlich ordnungsgemäß. Dabei müssen sie die Grenzen des Gegenübers und der eigenen Person wahren. Zugleich müssen sie die Wirkung ihrer Reaktion auf die Übungssituation und das im Rahmen des Trainings bestehende Vertrauensverhältnis, ihre Außenwirkung, denkbare Missverständnisse und vieles mehr bedenken.

Wir erwarten selbstverständlich, dass sich unsere Trainer*innen und Übungsleiter*innen jederzeit korrekt verhalten – im Einzelfall und in der konkreten Situation ist es aber manchmal gar nicht so leicht zu wissen, was richtig ist.

4. Konkrete Einordnung von Verhaltensweisen in unserem Sportverein

Natürlich werden bestimmte Verhaltensweisen von Menschen sehr individuell bewertet. Nicht alles, was einer Person bedenklich erscheint, stört auch andere Personen (oder mich). Aber: In unserem Sportverein ist es wichtig, dass bestimmte Verhaltensweisen klar eingeordnet werden. Insbesondere muss für alle Beteiligten klar sein, welche Verhaltensweisen nicht akzeptabel sind.

Um den Schutz möglicher Betroffener zu gewährleisten, gelten bei uns verbindliche Verhaltensregeln (s. hierzu unten II.4.). Sie wurden in breit angelegten Diskussionsrunden unter Beteiligung aller Akteur*innen des Sportbetriebs für unseren Verein entwickelt. Die Verletzung dieser Regeln ist immer eine Reaktion im Sinne des Hinschauens, Abwägens und Handelns wert. Sie darf also nicht toleriert werden!

Konkret gilt für unseren Sportbetrieb:



Eine **Gelbe Karte** ist notwendig in Situationen, die im Vereins- und Sportbetrieb vorkommen können, in denen jedoch – wenn sie sich so zugetragen haben – die Werte unseres Vereins und das Recht auf respektvollen Umgang miteinander verletzt werden oder wurden. Auf solche Situationen muss nicht zwingend mit sichtbaren Folgen reagiert werden. Sie sind aber immer ein Anlass, das (eigene oder fremde) Verhalten zu hinterfragen.

Gemeint sind Situationen wie:

- Die Trainerin schimpft lautstark mit einem Kind, das sich nicht an die Regeln halten will.
- Bei einer Hilfestellung im Turnen rutscht die Hand des Hilfegebenden versehentlich von der Hüfte an den Po.



Eine **Rote Karte** ist notwendig in Situationen, die – wenn sie sich wirklich so zugetragen haben – nicht hätten passieren dürfen. Die Werte des Vereins und die Rechte der betroffenen Person wurden, wenn der Verdacht stimmt, eindeutig verletzt. Es muss gehandelt werden, um Gefahren von dem oder der Betroffenen abzuwenden. Eine Rote Karte muss auch dann gezeigt werden, wenn Situationen einer „gelben Karte“ mehrfach oder systematisch vorkamen und trotz Ansprechen keine Verhaltensänderung erfolgt.

Gemeint sind Situationen wie:

- Du erfährst von einer Vergewaltigung.
- Eine Jugendliche berichtet, dass sie von einer Betreuungsperson im Intimbereich angefasst wurde.
- Du bekommst mit, dass eine Trainerin und eine Jugendliche gemeinsam duschen waren.
- Ein Kind erklärt seine blauen Flecken damit, dass der Tante die Hand ausgerutscht sei.
- Ein Mitspieler wird im Rahmen des Trainings ausgegrenzt, z.B. als „fett“ bezeichnet.
- Ein Elternteil kommentiert während des Trainings einzelne Kinder lautstark und abwertend.
- In der Kabine belästigen Sportlerinnen eine Mitspielerin – möglicherweise wiederholt – mit Videos oder Bildern, die diese nicht sehen will.
- Der Schiedsrichter wird nach dem Spiel körperlich oder verbal angegriffen.

Im Interventionsleitfaden (s. hierzu unten IV. 1.) wird detailliert beschrieben, wie reagiert werden soll, wenn im Sportbetrieb ein „gelbes“ oder „rotes“ Verhalten wahrgenommen wird.

II. Prävention: Was tun im Vorfeld, damit möglichst nichts passiert

Zu der von uns angestrebten Kultur des Hinschauens gehört, dass alle Beteiligten (Sporttreibende, Eltern, Trainer*innen/Übungsleiter*innen, sonstige Betreuer*innen/Helfer*innen) sich ihrer Rollen und Position und der damit verbundenen Rechte und Pflichten bewusst sind.

Verschiedene Maßnahmen verankern unser Schutzkonzept im Verein. Sie sollen einen guten Schutz vor Missbrauch und Gewalt gewährleisten und das Wohlergehen der Beteiligten, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, sicherstellen:

1. Verankerung im Vorstand

Der Vorstand des TSV Birkach benennt durch Beschluss eine Person aus dem Vorstand, die als Ansprechpartner für die Schutzbeauftragten dient und die Entscheidungsbefugnis bei Zulassung von kritischen Personen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Verein innehat.

Der gesamte Vorstand des Vereins steht dem Thema Kindeswohl positiv gegenüber. Er versteht sich als Vorbild für seine Mitglieder und Mitarbeiter*innen. Hierzu gehört auch das Leben des Werteleitbilds und das Unterzeichnen des Verhaltenskodex durch den gesamten Vorstand.

2. Konstitution eines Gremiums mit unterschiedlichen Rollen

Der TSV Birkach hat ein neues Gremium „Kinder- und Jugendschutz“ eingeführt. Es wird von dem/der Ansprechpartner/in des Vorstands geleitet. Weitere Mitglieder dieses Gremiums sind

- Die Schutzbeauftragten
- Der/die Geschäftsstellenleiter/in

Dieses Gremium kann wahlweise weitere Personen aus den Abteilungen, dem Kreis der Eltern, Jugendlichen sowie aus dem weiteren Umfeld des Vereins wählen. Eine Mitgliedschaft im Verein ist hierbei nicht zwingend notwendig.

Die Aufgaben dieses Gremiums sind:

- das Schutzkonzept selbst regelmäßig auf Aktualität zu prüfen
- dessen Umsetzung im Verein regelmäßig zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln
- sowie geeignete Schulungsmaßnahmen zu definieren.

3. Schutzbeauftragte als erste Ansprechpersonen

Der Vorstand der TSV Birkach benennt mindestens zwei Schutzbeauftragte als Ansprechpersonen. Diese werden im Rahmen von Fortbildungen oder Schulungen angemessen qualifiziert und legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und eine unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung vor.

Die Schutzbeauftragten sind die erste Anlaufstelle bei Verdachtsmomenten oder konkreten Vorkommnissen im Verein. Ihre Rolle und Aufgaben werden daher im Teil zur Intervention (Kapitel IV.2) näher beschrieben.

4. Werteleitbild des Vereins und Verhaltenskodex

Bestandteil unseres Kinderschutz- und Gewaltpräventionskonzeptes ist das jeweils geltende Werteleitbild, wie es vom Vorstand des Vereins im Januar 2026 erstmals gemeinsam mit dem Gremium „Kinder- und Jugendschutz“ aufgestellt wurde.

Dieses sieht die Unterzeichnung des ebenfalls seit Januar 2026 bestehenden Verhaltenskodex durch alle Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Betreuer*innen vor. Der Verhaltenskodex enthält umfassende Leitlinien zu unseren Werten und dem daraus abzuleitenden Handeln in unserem Sportverein.

Alle Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Betreuer*innen des Vereins und alle, die regelmäßig am Trainings- und Spielgeschehen teilnehmen, sind auch weiterhin verpflichtet, die Geltung von Werteleitbild und Verhaltenskodex - in der Regel im Rahmen ihres Vertrags („Übungsleitervereinbarung“) mit dem TSV Birkach - anzuerkennen und dies mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. In diesem Rahmen werden sie von der Abteilungsleitung bzw. der Geschäftsstelle über ihre Pflichten informiert und auf die Einhaltung der dort formulierten Regeln verpflichtet.

Der Verhaltenskodex enthält die Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung: Der/Die Unterzeichnende bestätigt, dass keine Verurteilungen oder Ermittlungsverfahren wegen Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt bestehen, und verpflichtet sich, die Einleitung solcher Ermittlungsverfahren umgehend der zu ständigen Abteilungsleitung oder dem Vorstand mitzuteilen. Die Selbstverpflichtung geht insoweit über die Momentaufnahme des erweiterten Führungszeugnisses hinaus und hat daher einen eigenen Wert.

Auch alle Funktionsträger*innen im Verein verpflichten sich schriftlich im Rahmen der von ihnen zu unterzeichnenden Funktionärerklärung auf das Werteleitbild des Vereins und den Verhaltenskodex.

Die Abteilungsleitungen kommunizieren das Werteleitbild bei Tätigkeitsbeginn an ihre Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Funktionsträger*innen, und greifen das Thema (etwa in Ausschusssitzungen) regelmäßig wieder auf. Sie tragen die Verantwortung dafür, dass der Verhaltenskodex mitsamt Verpflichtungserklärung von allen betroffenen Personen unterzeichnet und der Geschäftsstelle in Kopie vorgelegt wird (Werteleitbild in der aktuellen Fassung s. Anlage 1, Verhaltenskodex in der aktuellen Fassung s. Anlage 2). Die nach dem Kinderschutzkonzept erforderlichen Daten der Trainer (insb. Unterschrift Selbstverpflichtungserklärung, Einsichtnahme in das Führungszeugnis, s. unten 7.; Teilnahme an der Sensibilisierungsmaßnahme, s. unten 6.) werden von den Abteilungen nach den Vorgaben des Vereins gesammelt und gemeldet.

5. Verhaltensregeln für alle am Sportbetrieb beteiligten Personen

Zudem bestehen beim TSV Birkach ausdrückliche Verhaltensregeln für alle am Sportbetrieb mit minderjährigen Beteiligten. Diese werden den jeweiligen Zielgruppen mitgeteilt und erläutert. Alle Beteiligten stehen gemeinsam dafür ein, dass die Regeln von allen eingehalten und etwaige Verstöße besprochen und abgestellt werden.

Die Regeln geben allen Beteiligten, besonders den Kindern und Jugendlichen auf der einen und den Trainer*innen auf der anderen Seite, Sicherheit im Umgang miteinander. So wird ein für alle verlässlicher, sicherer Ort geschaffen. Daher sind die ausformulierten Regeln auch dann einzuhalten, wenn sie im Einzelfall oder von Einzelnen nicht für sinnvoll oder zielführend angesehen werden. Nur mit Kenntnis und Zustimmung des Vorstands oder der Kinderschutzbeauftragten kann im Einzelfall eine Regel ausgesetzt werden, wenn berechtigte überwiegende Interessen hierfür sprechen.

Es gelten folgende Regel-Sammlungen:

Anlage 3: Verhaltensregeln für Trainer*innen, Übungsleiter*innen und sonstige Betreuer*innen

Anlage 4: Verhaltensregeln für Kinder (bis Ende Grundschule)

Anlage 5: Verhaltensregeln für Jugendliche und junge Sportler*innen (ab der 5. Klasse)

Anlage 6: Verhaltensregeln für Eltern und Erziehungsberechtigte

Es ist sinnvoll, die Regeln jeweils zu Beginn einer Saison ausdrücklich in geeigneter Form aufzugreifen. Dann kann hierauf im Laufe des Sportjahres Bezug genommen und an die Einhaltung der Regeln erinnert werden.

6. Verpflichtende Sensibilisierung

Alle Trainer*innen und Übungsleiter*innen, die Trainings für Minderjährige leiten, werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in geeigneter Form zum Thema Kindeswohl informiert.

Sensibilisierungen werden in regelmäßigen Abständen vom Verein angeboten. Ohne ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und eine unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung dürfen Trainer*innen, Übungsleiter*innen kein Training für Minderjährige leiten. Eine regelmäßige Auffrischung ist in geeigneter Form sicherzustellen.

7. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung

Ehrenamtlich und neben- und hauptamtlich Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuer*innen des TSV Birkach, die Kinder und Jugendliche trainieren, müssen die Einsicht in ihr erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ermöglichen und füllen eine Selbstverpflichtungserklärung aus. Dieses darf zum Zeitpunkt der Einsicht nicht älter als drei Monate sein.

Darüber hinaus unterzeichnen alle ehrenamtlich und neben- und hauptamtlich Tätigen den Verhaltenskodex des TSV Birkach.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis enthält:

A. Alle rechtskräftigen Verurteilungen, die noch nicht getilgt sind

Dazu gehören:

- Freiheitsstrafen und Geldstrafen (auch kleinere Geldstrafen, die im einfachen Führungszeugnis evtl. nicht erscheinen würden)
- Auch geringfügige Verurteilungen wegen Delikten mit Bezug auf Kinder und Jugendliche (z. B. Sexualdelikte, Körperverletzung, Misshandlung Schutzbefohlener)

B. Verurteilungen wegen Sexualstraftaten

Diese werden immer aufgenommen, auch wenn sie im normalen Führungszeugnis nicht auftauchen würden.

C. Verurteilungen nach bestimmten Paragrafen des StGB, insbesondere:

§ 171 StGB: Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht,

- 13. Abschnitt StGB: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, §§ 174 bis 184 I StGB,
- 16. Abschnitt StGB: Straftaten gegen das Leben, §§ 212 bis 222 StGB,
- 17. Abschnitt StGB: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, §§ 223 bis 231 StGB,
- 18. Abschnitt StGB: Straftaten gegen die persönliche Freiheit, 232 bis 241a StGB.

Diese Straftaten sind besonders relevant für Tätigkeiten im TSV Birkach.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis enthält **nicht**:

- Laufende Ermittlungsverfahren
- Verurteilungen, die bereits getilgt sind
- Jugendstrafen, die als erziehungsmaßregelnde Maßnahmen gelten (z. B. Verwarnungen)
- Zivilrechtliche Streitigkeiten, Schulden etc.

Dies bedeutet, dass ein Führungszeugnis die Vergangenheit abbildet aber nicht den gegenwärtigen Stand bzgl. z.B. eines aktuell laufenden Verfahrens. Aus diesem Grund wird der TSV Birkach zusätzlich zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis eine Selbstverpflichtungserklärung einfordern, gemäß der aktuelle Gegebenheiten offen dargelegt werden müssen.

Alle ehrenamtlichen, neben- und hauptamtlichen Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuer*innen, die Kinder und Jugendliche trainieren, müssen die DSGVO-konforme Einsicht in ihr erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ermöglichen. Dieses darf im Zeitpunkt der Einsicht nicht älter als drei Monate sein. Darüber hinaus müssen diese Personen die Selbstverpflichtungserklärung ausfüllen und unterschrieben zurückgeben.

Trainieren Minderjährige in den Mannschaften der Erwachsenen, führt dies nicht zu einer Vorlagepflicht: Entscheidend ist, ob es sich im Schwerpunkt um Trainings von Minderjährigen handelt oder nicht. Auch die für den Kinderschutz zuständige Person im

Vorstand sowie die Kinderschutzbeauftragten legen ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstverpflichtungserklärung vor. Darüber hinaus müssen diese Personen die Selbstverpflichtungserklärung ausfüllen und unterschrieben zurückgeben.

Das Führungszeugnis ist vor Aufnahme der relevanten Beschäftigung (in Ausnahmefällen spätestens binnen der ersten drei Wochen) und in der Folge alle fünf Jahre neu vorzulegen. Die Einsicht erfolgt ausschließlich durch die Kinderschutzbeauftragten des TSV Birkach oder vom Vorstand hiermit beauftragter Personen. Kopien dürfen nicht angefertigt oder aufbewahrt werden. Es wird lediglich dokumentiert, wer wann ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt hat und ob relevante Eintragungen vorhanden sind, nicht aber die Art etwaiger Eintragungen. Irrelevante Eintragungen, die also für das auszuübende Amt nicht von Bedeutung sind, werden nicht dokumentiert, nicht gemeldet und vertraulich behandelt.

Die erfolgte Einsichtnahme und ihr Ergebnis (Name, relevante Eintragungen ja/nein, Datum) werden der jeweiligen Abteilung mitgeteilt (Anlage 8: Rücklaufzettel Führungszeugnis). Das erweiterte Führungszeugnis ist für Ehrenamtliche im Kinder- und Jugendsport kostenlos, wenn das vom Verein ausgefüllte Formular zur Kostenbefreiung verwendet wird (Anlage 8: Muster Gebührenbefreiung Führungszeugnis). Den Abteilungen stehen hierfür vorbereitete Vordrucke zur Verfügung. Der Nachweis zur Gebührenbefreiung wird der betreffenden Person zusammen mit dem vorausgefüllten „Rücklaufzettel Führungszeugnis“ (Anlage 7) übergeben. Hier ist auch beschrieben, wie die Einsicht konkret funktioniert.

Ausländische Ehrenamtliche und Jugendliche unter 16 Jahren können gegebenenfalls kein erweitertes Führungszeugnis beantragen. In solchen Fällen genügt die Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung (in der jeweils geltenden Fassung, derzeit Anlage 1).

Bei nicht relevanten Eintragungen entscheidet auf Hinweis der Schutzbeauftragten das zuständige Vorstandsmitglied ggf. gemeinsam mit der zuständigen Abteilungsleitung über die Beschäftigung.

Da das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis nur Hinweise auf bereits abgeschlossenen Verfahren enthält muss dieser Personenkreis auch eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. In dieser bestätigt die Person, dass aktuell kein aktuelles Verfahren gegen sie anliegt und dass sie bei der zukünftigen Aufnahme eines Verfahrens, sie den Verein hierüber informiert.

Die Geschäftsstelle verwaltet lediglich den Status des Rücklaufs des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und den Status des Rücklaufs der Selbstverpflichtungserklärungen über folgende Stati:

- noch an die Person auszugeben
- warten auf Rückgabe
- abgeschlossen
- Aufnahme der Tätigkeit von einem Kinderschutzbeauftragten positiv bewertet

- Aufnahme der Tätigkeit von einem Kinderschutzbeauftragten abgelehnt

Die Inhalte der beiden Dokumente sind für die Geschäftsstelle nicht einsehbar. Diese Informationen sind ausschließlich den Kinderschutzbeauftragten zugänglich.

III. Risikoanalyse: Wo sind Stellen potenzieller Gefährdung

In der Risikoanalyse werden vom Gremium „Kinder- und Jugendschutz“, zusammen mit Personen aus den Abteilungen, im ersten Schritt potenzielle Gefahrensituationen identifiziert und bewertet.

Hierzu entwickelt dieses Gremium ein System, um die Gruppen des Vereins (Gremien, Abteilungen, Sportgruppen) bzgl. Gefahrensituationen zu bewerten.

Im zweiten Schritt werden aus diesem Bewertungssystem direkt entsprechende Maßnahmen für eine spätere Umsetzung abgeleitet, sofern eine Risikosituation gegeben ist.

Hier ein Ausschnitt der Gefahrensituationen, die in der Risikoanalyse betrachtet und analysiert werden sollten:

- | | |
|---|------------------------------------|
| - Grundsätzl. Kontakt zu Kindern/Jugendlichen | - Übernachtungssituationen |
| - Betreten von Duschen und Umkleiden | - Räumlichkeiten innen/außen |
| - Personal: Stellengespräche, Ausschreibungen | - Kommunikationskultur vorhanden |
| - Beförderungs- und Wohnsituationen | - Machtgefälle zu leitender Person |
| - 1 zu 1 Gespräche | - Abholen und Zurückbringen |

Die jeweils aktuelle Risikoanalyse ist separat als Anhang dieses Kinderschutzkonzept beigefügt. Sie wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf überarbeitet und erweitert.

Wird im Rahmen der Prüfung der Gegebenheiten der Risikoanalyse ein Problemfall aufgefunden, wird von den betroffenen Abteilungen wie folgt vorgegangen:

- Beschreibung des Problemfalles
- Beschreibung von Lösungsmöglichkeiten
- Umsetzen dieser Lösungsmöglichkeiten

Sehen sich die betroffenen Abteilungen nicht in der Lage, die Lösungsmöglichkeiten umzusetzen, wird dies an den Vorstand übertragen, der entscheidet, wie die Lösung umgesetzt werden kann.

IV. Intervention: Was tun, wenn ein Verdachtsfall aufkommt

Vorfälle von (sexualisierter) Gewalt können mit Hilfe von Konzepten und präventiven Maßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen, vor allem für Kinder und Jugendliche, möglichst schnell unterbunden werden. In diesem Bewusstsein hat der TSV Birkach die nachfolgenden Maßnahmen zur Intervention vorgesehen.

1. Interventionsleitfaden

Natürlich sind die handelnden Personen in unserem Sportverein keine Fachexpert*innen im Umgang mit Interventionsfällen. Wir alle sind aber verpflichtet, unserer Verantwortung zum Kinder- und Jugendschutz so nachzukommen, dass (sexualisierte oder andere) Übergriffe nach Möglichkeit unterbunden werden.

Die TSV Birkach hat daher – neben den oben aufgeführten Fortbildungen für Trainer*innen und weitere Personen – einen ausführlichen Interventionsleitfaden aufgestellt, der die Abläufe und Regeln erklärt, die gelten, wenn ein Verdacht entsteht, oder mitgeteilt wird, dass ein Mitglied unsere Sportvereins Gewalt oder Grenzverletzungen ausgesetzt ist.

Der Interventionsleitfaden ist im Anhang 7 und im Internet unter www.kinderschutz.tsv-birkach.de einsehbar.

2. Schutzbeauftragte

Der TSV Birkach bestellt für den Schutz der Vereinskinder und -jugendlichen vor sexualisierten und anderen Grenzverletzungen (insb. auch physischer und seelischer Gewalt) Schutzbeauftragte, die als zusätzliche Ansprech- und Vertrauenspersonen zur Verfügung stehen. Diese sind hierfür besonders geschult. Nach Möglichkeit sollen mindestens zwei Menschen mit unterschiedlichem Geschlecht ernannt werden.

Die besondere Bedeutung der Schutzbeauftragten besteht darin, dass sie ansprechbar sind, wenn eine betroffene Person in ihrem sportlichen oder privaten Umfeld niemanden weiß, dem er oder sie sich anvertrauen kann.

Betroffene Personen oder Beobachter*innen eines Verdachtsfalls können sich im Erstkontakt an diese Ansprechpersonen wenden. Auf der Homepage www.kinderschutz.tsv-birkach.de gibt es weitere Infos hierzu.

Zu den konkreten Aufgaben der Schutzbeauftragten gehören:

- Ansprechpartner*in für Betroffene oder Beobachtende im Erstkontakt
- Dokumentation des Falls und Weiterleitung an den Vorstand
- Ggf. Mitarbeit im Krisenteam, beteiligt an der weiteren Aufarbeitung
- Vermittlung von zusätzlichen Beratungsangeboten

Außerdem stehen sie unseren Trainer*innen und Übungsleiter*innen beratend zur Seite, wenn

- sich im Training Betroffene an sie wenden,
- sie Gewalt oder übergriffiges Verhalten durch Kinder und Jugendliche erleben (z.B. distanzlose Kinder, sexualisierte Belästigung durch Jugendliche),
- Fragen zur schutzgerechten Ausgestaltung des Sportbetriebs bestehen.

Eine weitere Aufgabe der Schutzbeauftragten ist die Einsicht der Führungszeugnisse. Ausschließlich die Schutzbeauftragten (oder in Ausnahmefällen ausdrücklich hierfür benannte weitere Personen) sehen das Zeugnis ein und erfassen die wenigen erforderlichen Daten vertraulich und nach den aktuellen Datenschutzbestimmungen und beraten sich in kritischen Beschäftigungsfällen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied bzw. der Abteilungsleitung. Näheres hierzu s. oben.

Bei Fragen zu diesem Konzept und seiner Umsetzung, zum erweiterten Führungszeugnis o.ä., ist hingegen die Geschäftsstelle erste Anlaufstelle.

V. Umsetzung

Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung dieses Konzepts im gesamten Verein. Die Überprüfung und der Stand der Umsetzungsmaßnahmen des Schutzkonzepts werden regelmäßig auf die Tagesordnung von Vorstands- und Sportausschusssitzungen genommen.

Die Abteilungsleitungen müssen sicherstellen, dass die Geschäftsstelle rechtzeitig über vor Übernahme neuer Trainer-/ÜL-/Betreuer-Funktionen informiert wird, um die benötigten Formulare (Antrag auf das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis und die Selbstverpflichtungserklärung) rechtzeitig zu Verfügung stellen zu können.

Die Verantwortungsbereiche des Vorstands, der Abteilungen und der Geschäftsführung sind bei den einzelnen Maßnahmen konkret beschrieben.

VI. Epilog

Die Erstellung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes ist ein stetiger Prozess. Wir prüfen fortlaufend, wie dieser sich entwickelt und passen ggf. das Konzept und die Abläufe darauf an. Wir wünschen uns einen konstruktiven Austausch und Umgang mit diesem wichtigen Thema mit allen Mitgliedern.

TSV Birkach e.V.
Vorstand

VII. Übersicht Anlagen

- Anlage 1: Werteleitbild und Verhaltenskodex des Vereins
- Anlage 2: Aktuelle Risikoanalyse im Detail
- Anlage 3: Regeln für Trainier*innen, Übungsleiter*innen und alle Betreuer*innen
- Anlage 4: Regeln für Kinder (bis Ende Grundschule)
- Anlage 5: Regeln für Jugendliche und junge Sportler (ab der 5. Klasse)
- Anlage 6: Regeln für Eltern und Erziehungsberechtigte
- Anlage 7: Interventionsleitfaden
- Anlage 8: Rücklaufzettel Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage 9: Antrag auf erweitertes polizeiliches Führungszeugnis mit Gebührenbefreiung
- Anlage 10: Selbstverpflichtungserklärung und Übersicht der relevanten Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB §76)

Erklärung des Vorstands des TSV Birkach e.V. zum Kinder- und Jugendschutzkonzept

Der Vorstand sieht es als seine Aufgabe an, das Kinder- und Jugendschutzkonzept in der vorliegenden Auflage in jeglicher Form mitzutragen und im TSV Birkach zu etablieren. Er sichert gleichzeitig die volle Unterstützung des Gremiums „Kinder- und Jugendschutz“ bei der Aktualisierung und Umsetzung des Konzepts zu.

Des Weiteren bekennt er sich zu dem im Rahmen dieses Schutzkonzeptes entwickelten Werteleitbilds und dem Verhaltenskodex.

31.01.2026

Helmut Bäuerle
1. Vorsitzender

Stefan Land
Schatzmeister und stellv. Vorsitzender

Inga Sayar
1. Vorsitzender

Martina Holubetz
Schriftführerin